

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR FREUDENBERG PERFORMANCE MATERIALS**04.2025****1. Geltungsbereich, Allgemeines**

1.1 Diese Einkaufsbedingungen (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“) gelten ausschließlich für alle unsere („Wir“/ „uns“/ „unser“ sind in diesen Einkaufsbedingungen die Freudenberg Performance Materials Holding GmbH und ihre verbundenen Unternehmen des Teilkonzerns Freudenberg Performance Materials mit Sitz in der Europäischen Union, der Türkei und dem Vereinigten Königreich) Bestellungen, Lieferabrufe und andere Vertragsdokumente (im Folgenden „Bestellungen“), die den Kauf von Waren, Dienstleistungen und Werkleistungen (im Folgenden „Lieferungen“) regeln.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Schriftform im Sinne dieser Einkaufsbedingungen umfasst Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail oder EDI). Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

1.3 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtmäßige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

1.4 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen unserer Lieferanten werden nur dann und insoweit Bestandteil der Bestellungen, als unser Einkauf ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir der Einbeziehung von Bedingungen unseres Lieferanten im Einzelfall nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Vertragsschluss

2.1 Jede Änderung, Ergänzung oder Nebenabrede vor, bei oder nach Vertragsschluss bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

2.2 Bestellungen werden verbindlich, wenn der Lieferant diese bestätigt, oder wenn er den Bestellungen nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang widerspricht. Die Bestellungen können von dem Lieferrhythmus oder der Liefermenge abweichen, die von uns in einem Forecast angegeben wurden. Wir sind berechtigt, innerhalb von drei (3) Werktagen nach Eingang einer Bestellung beim Lieferanten diese vor Bestätigung durch den Lieferanten zu stornieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant im Einzelfall und auf unser Verlangen, den Inhalt der Bestellung vor der Lieferung zu stornieren oder zu ändern.

3. Preise und Zahlung

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die in der Bestellung angegebenen Preise als Festpreise. Die Preise gelten für Lieferung DAP. Die Mehrwertsteuer und die gesamte Umsatzsteuer sind nicht im Preis enthalten. Im Übrigen beinhalten die Preise alle anwendbaren Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gilt jede Verwendung der INCOTERMS als Verweis auf die INCOTERMS 2020, wie sie von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlicht wurden. Angebote haben eine Gültigkeitsdauer von mindestens drei (3) Monaten.

3.2 In den Fällen, in denen der Lieferant die Montage oder Inbetriebnahme schuldet und die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten, wie z.B. Reisekosten und Kosten für die Bereitstellung von Werkzeugen.

3.3 Rechnungen werden nur bearbeitet, wenn sie uns per separater E-Mail an das in unserer Bestellung angegebene E-Mail-Postfach zugehen. Jede Bestellung muss separat in Rechnung gestellt werden. Mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung können auch Sammelrechnungen oder elektronische Rechnungen ausgestellt werden. Auf Rechnungen sind die in unserer Bestellung angegebene Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferantenummer und unsere Artikelnummer deutlich hervorzuheben.

3.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, müssen Rechnungen in EUR ausgestellt werden und Zahlungen erfolgen nur in EUR. Der Lieferant hat für jedes Bankkonto die korrekten IBAN- und BIC-Codes sowie seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

3.5 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl per Banküberweisung oder Scheck oder Wechsel nach Entgegennahme der Lieferung und Erhalt einer prüffähigen Rechnung und aller zur Lieferung gehörenden Dokumente. Darüber hinaus erfolgt die Zahlung nur, wenn die Rechnung den gesetzlichen Anforderungen und den Anforderungen dieser Ziffer 3.4 entspricht. Wird das Gutschriftverfahren umsatzsteuerlich verwendet, so hat der Lieferant die Vorschriften über die Umsatzsteuerrechnung einzuhalten. Für Schäden, die aus der Nutzung des Gutschriftverfahrens entstehen, z.B. Rückzahlung von Vorsteuer und Zahlung von Zinsen durch den Kunden an das zuständige Finanzamt, haften wir nicht. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlen wir innerhalb von sechzig (60) Tagen ohne Skonto.

3.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise abzutreten oder anderweitig zu veräußern.

3.7 Wir sind berechtigt, gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte auszuüben. Insbesondere sind wir berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche gegen den Lieferanten aufgrund unvollständiger oder mangelhafter Lieferungen zustehen. Der Lieferant ist nur berechtigt, Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Gegenansprüche auszuüben, die durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wurden oder unbestritten sind.

4. Liefertermine und -bedingungen

4.1 In der Bestellung angegebene oder anderweitig vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Mögliche Verzögerungen oder die Nichteinhaltung von Lieferterminen hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.

4.2 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Zahlungsansprüche werden jedoch frühestens mit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.

4.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind den Lieferungen ein Lieferschein und ein Werksprüfzeugnis nach EN 10204:2005-01 oder ein anderes gleichwertiges, international anerkanntes Prüfzeugnis beizufügen, in dem die mit dem Lieferanten vereinbarten Eigenschaften angegeben sind. Die Erstversorgung muss von einer umfassenden Musterdokumentation begleitet werden.

4.4 Lieferungen auf unser Werksgelände sind nur während unserer üblichen Geschäftszeiten möglich, wie in der Bestellung angegeben oder anderweitig vereinbart. Der Lieferant hat alle ihm von uns mitgeteilten Vorschriften für das Verhalten auf dem jeweiligen Werksgelände einzuhalten.

5. Verpackung, Etikett, Dokumentation und Sicherheit

5.1 Der Lieferant ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller uns zur Verfügung gestellten Anweisungen, Daten, Zeichnungen und Informationen in vollem Umfang verantwortlich, unabhängig davon, ob wir sie genehmigt haben. Dies gilt nicht, wenn Ungenauigkeiten oder Auslassungen ausschließlich auf von uns zur Verfügung gestellte Anweisungen, Daten, Zeichnungen oder Informationen zurückzuführen sind, deren Zuverlässigkeit dem Lieferanten von uns zugesichert wurde.

5.2 Die Ware muss etikettiert und ordnungsgemäß verpackt und in Übereinstimmung mit unseren Anweisungen (falls vorhanden) und allen geltenden Vorschriften und Anforderungen gesichert werden, damit sie in gutem Zustand an der Lieferadresse ankommen und sicher entladen werden kann.

5.3 Falls eine Rücksendung des Verpackungsmaterials an den Lieferanten erforderlich ist, muss dies auf dem Lieferschein deutlich vermerkt werden. Die Rücksendung des Verpackungsmaterials erfolgt auf Kosten des Lieferanten.

5.4 Alle gelieferten Waren müssen deutlich mit unserer jeweiligen Bestellnummer gekennzeichnet sein, und alle Mitteilungen und Unterlagen des Lieferanten in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen müssen sich eindeutig auf unsere jeweilige Bestellung beziehen.

5.5 Der Lieferant ist für die Einholung von Einfuhrlicenzen, Genehmigungen oder sonstigen Zulassungen verantwortlich, die für die Einfuhr, Vermarktung und Lieferung der Waren oder Dienstleistungen erforderlich sind, es sei denn, eine spezifische INCOTERMS-Bestimmung, die in Bezug auf eine Warenbestellung verwendet wird, sieht etwas anderes vor.

5.6 Der Lieferant hat eine angemessene Menge an Bedienungsanleitungen und/oder Wartungsanleitungen, die wir in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen benötigen und/oder die für die Installation, den Betrieb und die Wartung der Waren oder Dienstleistungen erforderlich sind, in englischer Sprache und in der Sprache des Landes, in das die Waren geliefert werden sollen, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.7 Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Verlangen alle erforderlichen oder zweckdienlichen Erklärungen, Ursprungszeugnisse, Qualitätsgarantien/Zertifikate und sonstige Zertifikate oder Unterlagen in Bezug auf die Ware oder Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Solche Bescheinigungen, Erklärungen oder sonstigen Unterlagen sind in englischer Sprache oder in anderen Sprachen, die jeweils mit uns vereinbart werden, zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, einer Aufforderung unsererseits zur Auskunftserteilung über die Gesundheits-, Sicherheits- und sonstigen Eigenschaften der an uns gelieferten Ware unverzüglich nachzukommen.

5.8 Die Vertreter des Lieferanten, die an der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind und unser Werksgelände betreten, haben sich spezifischen Sicherheitsunterweisungen zu unterziehen und allen von uns erteilten Weisungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, Folge zu leisten. Sicherheitstechnischen Anweisungen unserer autorisierten Mitarbeiter ist jederzeit Folge zu leisten, auch wenn sie die vertragsgemäße Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen unterbrechen können.

6. Übertragung und Vergabe von Unteraufträgen

6.1 Der Lieferant darf seine Rechte oder Pflichten aus der Bestellung ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht abtreten, übertragen oder untervergeben.

6.2 Auch bei Unteraufträgen, die gemäß Ziffer 6.1 abgeschlossen werden, haftet der Lieferant für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Unterlieferanten sowie für die Handlungen und Unterlassungen der Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Unterlieferanten, als wären es seine eigenen.

7. Lieferung

7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferung ordnungsgemäß verpackt und DAP an die von uns angegebene Adresse zu liefern.

7.2 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Lieferungen beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere entfällt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt.

7.3 Bei der Lieferung von Maschinen oder der Ausführung von Bauwerken geht die Gefahr erst nach deren Endabnahme am Erfüllungsort über.

7.4 Wir werden die gelieferte Ware anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge sowie auf sichtbare Transportschäden prüfen. Mängel der gelieferten Ware, einschließlich versteckter Mängel, werden wir dem Lieferanten spätestens fünf (5) Tage nach ihrer Entdeckung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Die Unterzeichnung eines Lieferscheins, eines Fertigstellungsnachweises oder eines Leistungsscheins, die Zahlung einer Rechnung, die Übertragung des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Ware oder die Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch uns stellt keine Abnahme der erbrachten Waren oder Dienstleistungen dar.

8. Gewährleistung

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen:

- in angemessenem Umfang für alle Zwecke geeignet sind, die vom Lieferanten ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt oder von uns kommuniziert wurden und für die Verwendung durch uns im normalen Geschäftsgang geeignet sind;
- von guter Qualität sind und den einschlägigen qualitätsrelevanten Unterlagen entsprechen, die der Lieferant gemäß Ziffer 5.7 zur Verfügung stellt;
- frei von Verarbeitungs-, Material- und Konstruktionsfehlern sind und – im Falle von Warenlieferungen – die Ware fabrikneu ist und nicht benutzt wurde;
- in jeder Hinsicht den von uns angeforderten und schriftlich genehmigten Spezifikationen, Zeichnungen und/oder Referenzmustern entsprechen;
- weder unter Verstoß gegen geltende Gesetze, Vorschriften oder vorgeschriebene oder empfohlene Industriestandards noch unter Verwendung von Gefängnis-, Kinder- oder Sklavenarbeit hergestellt werden; und
- weder direkt noch indirekt die geistigen Eigentumsrechte Dritter oder sonstige Rechte Dritter verletzen.

8.2 Wenn die Lieferungen gegen eine der Gewährleistungen in Ziffer 8.1 verstoßen, sind wir, unbeschadet anderer Rechte, die uns zustehen, berechtigt, vom Lieferanten auf dessen Kosten innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen oder einer anderen zwischen den Parteien festgelegten oder vereinbarten Frist die Nachbesserung oder den Ersatz der mangelhaften Ware oder die Nachbesserung nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen zu verlangen. Zudem sind uns alle Kosten zu erstatten, die uns durch die Wiederherstellung oder Rücksendung der Waren entstehen. Diese Gewährleistung gilt auch für reparierte oder ersetzte Waren oder Dienstleistungen. Wir sind grundsätzlich berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der Lieferant kann jedoch die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn die durch diese Art der Nacherfüllung entstehenden Kosten unverhältnismäßig hoch sind. Neben den Mängelansprüchen stehen uns die gesetzlichen Aufwendungs- und Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette unbeschränkt zu.

8.3 Wenn der Lieferant die Waren nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen oder einer anderen Frist, die wir gemäß Ziffer 8.2 bestimmen, nachbessert oder ersetzt, sind wir berechtigt, Ersatzwaren zu kaufen oder entsprechende Dienstleistungen anderweitig zu beschaffen, und der Lieferant hat uns den von uns bei der Beschaffung von Ersatzwaren oder Ersatzdienstleistungen gezahlten Betrag in voller Höhe zu erstatten. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer Gefahr im Verzug oder eines höheren Schadens, sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen, ohne dass es zuvor der Setzung einer Frist zur Nachbesserung bedarf.

8.4 Mängelansprüche verjähren in vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Verkauf der gelieferten Ware oder der aus gelieferten Waren hergestellten Produkte an unseren Kunden, spätestens jedoch achtundvierzig (48) Monate nach Eingang der Lieferung bei uns, sofern nichts anderes vereinbart ist oder zwingende gesetzliche Vorschriften längere Verjährungsfristen vorsehen. Bei Ansprüchen aus Verträgen über Werklieferungen verjähren Mängelansprüche in dreißig (30) Monaten ab schriftlicher Endabnahme. Dies gilt nicht für Lieferungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung in Bauwerken verwendet werden und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben, in diesem Fall verjähren die Ansprüche in fünf (5) Jahren. Unsere weitergehenden gesetzlichen Rechte nach geltendem Recht bleiben von dieser Regelung unberührt.

9. Haftung

9.1 Soweit sich aus dieser Ziffer 9 nichts anderes ergibt, haftet der Lieferant nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Mängel der Lieferung, und diese Haftung ist weder dem Grunde, noch der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen. Der Lieferant stellt uns, unsere Vertreter, Mitarbeiter, leitenden Angestellten und verbundenen Unternehmen unter anderem von Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten) frei, die gegen uns (sowohl an unsere eigenen Kunden als auch an Dritte) veranschlagt oder von uns getragen oder gezahlt werden, die sich direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit (i) der Verletzung einer Gewährleistung des Lieferanten in Bezug auf Lieferungen ergeben; (ii) der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Geschmacksmusterrechten, Marken oder anderen geistigen Eigentumsrechten Dritter durch die Lieferung ergeben; und (iii) jeder Handlung oder Unterlassung des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung ergeben.

9.2 Darüber hinaus stellt uns der Lieferant von allen

Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Rechtsmängeln frei. Für Rechtsmängel, einschließlich Schadensersatzansprüche nach Satz 1, gilt eine Verjährungsfrist von zehn (10) Jahren.

9.3 Erfordert eine mangelhafte Lieferung einen Mehraufwand in der Eingangskontrolle, so trägt der Lieferant die daraus entstehenden Kosten.

10. Produkthaftung

10.1 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Tod oder der Verletzung von Personen oder Sachschäden ergeben, wenn und soweit die Ursachen für den jeweiligen Anspruch im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegen. Unter diesen Umständen hat uns der Lieferant auch alle Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die uns durch oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion oder einer sonstigen Maßnahme entstehen.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung (einschließlich Deckung für erweiterte Produkthaftungs- und Rückrufkosten) mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 (EUR fünf Mio.) und/oder eine angemessene Haftpflichtversicherung insgesamt pro Schadensfall für Personen-, Sach- oder Produktschäden zu unterhalten. Unsere Ansprüche sind jedoch nicht auf die Deckungssummen beschränkt. Der Nachweis über die Höhe der Deckung muss auf unser erstes Verlangen hin erbracht werden.

11. EU REACH

11.1 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass wir als Hersteller von Produkten und Gegenständen als nachgeschalteter Anwender im Sinne der europäischen Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 („REACH“) gelten und leistet Gewähr für die Einhaltung aller REACH-Verpflichtungen, insbesondere solcher, die den Verkauf, die Verarbeitung oder den Handel von Waren innerhalb der EU regeln, einschließlich (a) Durchführung einer etwaig gesetzlich vorgeschriebenen Vorregistrierung, Registrierung oder Zulassung chemischer Stoffe und Zubereitungen, (b) Durchführung interner organisatorischer Maßnahmen zur Dokumentation der Einhaltung von REACH, (c) Sicherstellung, dass jede Verwendung(en) von Chemikalien oder Zubereitungen in den Waren (einschließlich Verpackungsmaterialien), die wir oder einer unserer Kunden spezifiziert oder dem Lieferanten mitgeteilt haben, von der jeweiligen Vorregistrierung, Registrierung oder Zulassung abgedeckt ist, (d) uns unverzüglich zu informieren, wenn ein vorregistrierter Stoff oder eine Zubereitung innerhalb der jeweiligen Übergangsfrist nicht endgültig registriert oder zugelassen werden wird oder kann und (e) keine Ware zu verkaufen oder zu liefern, die verbotene besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthält ((a) bis (e) zusammen „REACH-Gewährleistungen“). Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass jeder Verstoß gegen eine REACH-Gewährleistung nach geltendem Recht in der Regel zu einem Defekt des jeweiligen Stoffes, der Zubereitung oder des sonstigen Produkts oder Gegenstands führt, und verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Kosten und Schäden freizustellen, die der Lieferant infolge der Verletzung der vorgenannten REACH-Gewährleistung verursacht, und uns bei der Rechtsverteidigung gegen solche Ansprüche auf Kosten des Lieferanten zu unterstützen.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, für die Ware einen sogenannten Ursprungsnachweis zu erbringen, d.h. der Lieferant hat uns die erforderlichen Herkunftserklärungen im Sinne des Handels- und Präferenzrechts rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und auch jede Änderung des Ursprungs unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Lieferant muss seine Herkunftserklärungen der Waren gegebenenfalls

durch ein von seinem zuständigen Zollamt beglaubigtes Auskunftsblatt nachweisen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er für die daraus entstehenden Schäden und wirtschaftlichen Nachteile.

11.3 Diese Ziffer 11 gilt nicht, wenn der Geschäftssitz unserer bestellenden Gesellschaft im Vereinigten Königreich oder in der Türkei ist.

12. Qualitätssicherung

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, während seiner gesamten Geschäftsbeziehung ein Qualitätsmanagementsystem nach den Normen DIN EN ISO 9000 ff., QS9000 etc. und allen anderen gängigen Standards und Normen zu unterhalten sowie das System durch interne Audits in regelmäßigen Abständen zu überwachen und bei Feststellung einer Abweichung unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um eine einwandfreie Qualität aller an uns gelieferten Artikel zu gewährleisten. Wir sind berechtigt, das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten jederzeit und nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Auf Verlangen hat uns der Lieferant die Prüfung von Zertifizierungs- und Auditberichten sowie Inspektionsverfahren einschließlich aller für die Lieferung relevanten Prüfprotokolle und Unterlagen zu gestatten.

12.2 Unsere Qualitätsstandards in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil jeder von uns erteilten Bestellung und jeder Vereinbarung zwischen uns und dem Lieferanten. Die jeweils aktuelle Fassung wird dem Lieferanten auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

13. Kündigung

13.1 Wir können die Bestellung einseitig vor Beginn der vereinbarten Vorlaufzeit („Leadtime“: Zeitspanne, die für die Herstellung der Waren und Lieferung an uns, einschließlich der Materialbeschaffung, benötigt wird) kündigen oder, wenn keine Vorlaufzeit vereinbart wurde, bevor der Lieferant mit der Produktion der bestellten Waren (produktüblicher Vorlauf vorausgesetzt) begonnen hat. Ungeachtet der anwendbaren Gesetze wird keine Entschädigung für Schäden gezahlt, die sich aus der Kündigung durch uns ergeben.

13.2 Beabsichtigt der Lieferant, unsere Lieferung von Waren, die wir in den letzten vierundzwanzig (24) Monaten bei ihm gekauft haben oder die in diesem Zeitraum von uns bemustert wurden, einzustellen, so hat uns der Lieferant die Einstellung der Lieferung schriftlich mit einer Frist von zwölf (12) Monaten für nicht kundenspezifische Waren und vierundzwanzig (24) Monaten für kundenspezifische Waren anzuzeigen und uns die Gelegenheit und das Recht zu geben, innerhalb dieser Zeiträume angemessene Mengen zu bestellen. Maßstab für die Angemessenheit ist insoweit die von uns in den letzten zwölf (12) bzw. vierundzwanzig (24) Monaten bestellte Menge. Alternativ bietet uns der Lieferant eine Last-Call-Option an, um unseren Bedarf für die vorgenannten Zeiträume zu decken.

14. Vertraulichkeit

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns zur Verfügung gestellten oder über uns erlangten technischen oder geschäftlichen Informationen sowie alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“) Dritten gegenüber streng vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf die Vertraulichen Informationen im nur eigenen Betrieb zum Zwecke der Ausführung von Lieferungen an uns verwenden und darf sie nur solchen Personen zugänglich machen, die im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung Zugang zu ihnen benötigen und einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Diese Regelung gilt für einen Zeitraum von fünf (5)

Jahren über die Dauer unserer Geschäftsbeziehung hinaus, wenn und soweit der Lieferant nicht nachweisen kann, dass ihm die Vertraulichen Informationen bereits zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme bekannt waren oder öffentlich zugänglich waren oder später ohne Verschulden des Lieferanten öffentlich bekannt wurden.

14.2 An den von uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Prüfvorschriften), Mustern etc. behalten wir uns das Eigentum vor. Solche Unterlagen oder Muster sind auf unser Verlangen jederzeit, spätestens jedoch bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, an uns zurückzusenden oder auf Kosten des Lieferanten zu vernichten (einschließlich etwaiger Kopien, Auszüge und Kopien). Dem Lieferanten steht kein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Vertrauliche Informationen zu.

14.3 Durch die Weitergabe Vertraulicher Informationen werden keine gewerblichen Schutzrechte, Rechte an Know-how oder Urheberrechte des Lieferanten begründet und es stellt keine Vorveröffentlichung oder ein Vorbenutzungsrecht nach den geltenden Patent-, Design- und Gebrauchsmustergesetzen dar. Jede Art von Lizenz bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

14.4 Der Lieferant wird das Bestehen der Geschäftsbeziehung oder deren Inhalt nicht öffentlich bekannt machen oder offenlegen und in diesem Zusammenhang keine Werbung oder Veröffentlichungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung veranlassen.

15. Geistiges Eigentum

Bei in Auftrag gegebenen Werk- oder Dienstleistungen gilt Folgendes:

Uns steht das unwiderrufliche, weltweite, zeitlich unbegrenzte, ausschließliche, inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare und mit Zahlung der vereinbarten Vergütung abschließend vergütete Nutzungsrecht an den beauftragten Arbeitsergebnissen, insbesondere den definierten Deliverables sowie allen damit zusammenhängenden Unterlagen, Berichten, Protokollen und ähnlichen Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Bestellung vom Lieferanten angefertigt werden (im Folgenden „Arbeitsergebnisse“) zu. Dies umfasst alle bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten (einschließlich des Rechtes der Vermietung, Leasing, Übersetzung, Veröffentlichung, Bearbeitung, Weiterentwicklung/Modifikation, Umgestaltung und sonstiger Veränderung). Die Arbeitsergebnisse unterliegen unserem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht. Sofern die Arbeitsergebnisse Softwareprogramme beinhalten, werden uns sämtliche vorgenannten Nutzungsrechte sowohl hinsichtlich des Object Code als auch hinsichtlich des Source Code der Software eingeräumt. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf das Recht, als Urheber genannt zu werden

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

16.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, unterliegt die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten ausschließlich den am Geschäftssitz unserer bestellenden Gesellschaft geltenden Gesetzen, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts (C.I.S.G.) und sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen.

16.2 Für alle Ansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten, insbesondere aus der Bestellung oder dessen Gültigkeit, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz unserer bestellenden Gesellschaft. Dies gilt auch für Streitigkeiten über das Zustandekommen und die Wirksamkeit eines Vertragsverhältnisses. Wir haben jedoch die Möglichkeit,

den Lieferanten auch an einem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

16.3 Befindet sich der Sitz des Lieferanten außerhalb der Europäischen Union, so sind wir berechtigt, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten, einschließlich Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Verträgen, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ohne Rückgriff auf die ordentlichen Gerichte abschließend beilegen zu lassen. Gerichtsstand des Schiedsverfahrens ist Frankfurt a. M., Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt, es sei denn, der Lieferant verlangt eine Durchführung in englischer Sprache.

16.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages (einschließlich dieser Einkaufsbedingungen) oder deren Anwendung auf eine Person oder einen Umstand ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, so berührt diese Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit nicht die andere Bestimmung, die ohne die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung oder ihre Anwendung gültig wäre, so dass die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt werden. Die unwirksame, rechtswidrige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine gültige, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt.

Compliance Annex

Der Lieferant ist zur Einhaltung unseres Verhaltenskodex für Lieferanten („Code of Conduct“) verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Unterlieferanten entsprechend handeln. Die aktuelle Version unseres Code of Conduct ist auf unserer Website unter <https://www.freudenberg-pm.com/Company/procurement> verfügbar. Wir sind berechtigt, den Code of Conduct zu ändern, insbesondere, um gesetzlichen, regulatorischen, gerichtlichen oder institutionellen Anforderungen nachzukommen. Der Code of Conduct legt Mindeststandards fest. Soweit gesetzliche Vorschriften weitergehen oder entgegenstehen, geht das Gesetz vor.

Zoll und Exportkontrolle Annex

Der Lieferant hat uns schriftlich über etwaige bestehende Genehmigungserfordernisse oder Beschränkungen bei der (Re-)Ausfuhr der Lieferungen nach den geltenden Exportkontroll- und Zollvorschriften (z.B. EU, US, CN, UK, JP) zu informieren. Bei genehmigungs- oder beschränkungspflichtigen Lieferungen hat der Lieferant uns spätestens vor der ersten Lieferung schriftlich die FPM-Materialnummer, die Lieferantmaterialnummer, die Beschreibung der Waren (Datenblatt), alle anwendbaren Dual-Use- und Exportlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN, einschließlich EAR99) sowie Kopien der von den Behörden im Abgangsland angeforderten Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen zur Verfügung zu stellen. Für alle Waren hat der Lieferant uns spätestens vor der ersten Lieferung schriftlich die betriebliche Herkunft der Waren, falls verfügbar, die statistische Warennummer (HS-Code) und im Falle von Erstlieferungen Angaben über den Handels- und Präferenzursprung zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat uns Änderungen der für die Lieferungen geltenden Dual-Use- und Exportlistennummern (einschließlich ECCN) unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen stellt der Lieferant ein Ursprungszeugnis aus. Bei Lieferungen aus einem Land, das Vertragspartei eines Freihandels- oder Präferenzhandelsabkommens ist, hat der Lieferant, soweit gesetzlich zulässig, unaufgefordert den jeweils vorgeschriebenen Ursprungsnachweis beizufügen. Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant innerhalb von vier (4) Wochen nach Aufforderung durch uns eine Langzeit-Lieferantenerklärung abzugeben, die den Anforderungen der jeweils geltenden EU-Verordnung entspricht. Bei Lieferungen über Zollgrenzen ist der Lieferant verpflichtet, der Lieferung alle erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle angeforderten Daten zur Erfüllung einer EU-Verordnung (z.B. Embargo, EUDR) unverzüglich bereitzustellen.

Auf Verlangen stellt uns der Lieferant die Daten aller grauen Treibhausgasemissionen zur Verfügung, die bei der Herstellung der bestellten Ware für Lieferungen aus einem Drittland verwendet werden, um die Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus einzuhalten.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Verpflichtungen aus dieser Klausel sind wir, unbeschadet weitergehender Rechte, berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise fristlos zu beenden.

Vorschriften für bestimmte Rechtsordnungen

Die folgenden Regeln gelten nur für Transaktionen, die dem Recht der folgenden Rechtsordnungen unterliegen:

Italien

Ziff. 3.3 soll durch die folgenden Regelungen ersetzt werden:

Rechnungen werden nur bearbeitet, wenn sie uns per gesonderter E-Mail an das in unserer Bestellung angegebene E-Mail-Postfach zugehen. Im Falle von italienischen Lieferanten werden die Rechnungen erst bearbeitet, wenn wir den Eingang der Lieferung der Rechnung an das Interchange-System der italienischen Steuerbehörde erhalten haben. Jede Bestellung muss separat in Rechnung gestellt werden. Mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung können auch Sammelrechnungen oder elektronische Rechnungen ausgestellt werden. Auf Rechnungen sind die in unserer Bestellung angegebene Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferantenummer und unsere Artikelnummer deutlich hervorzuheben.

Ziff. 9.5 soll durch die folgenden Regelungen ersetzt werden:

Abweichend von Art. 1495 Abs. 3 des italienischen Zivilgesetzbuches verjähren Mängelansprüche in vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Verkauf der gelieferten Ware oder der aus gelieferten Waren hergestellten Produkte an unseren Kunden, spätestens jedoch achtundvierzig (48) Monate nach Eingang der Lieferung bei uns, sofern nichts anderes vereinbart ist oder zwingende gesetzliche Vorschriften verlängerte Verjährungsfristen vorsehen. Im Falle von Ansprüchen aus Verträgen über Dienst- und Werkleistungen verjähren Mängelansprüche, entgegen Art. 1667, 3° Abs. des italienischen Zivilgesetzbuches, dreißig (30) Monaten ab schriftlicher Endabnahme. Dies gilt nicht für Lieferungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung in Bauwerken verwendet werden und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben. In diesem Fall verjähren die Ansprüche in fünf (5) Jahren. Unsere weitergehenden gesetzlichen Rechte nach geltendem Recht bleiben von dieser Regelung unberührt.

Compliance mit dem Gesetzesdekret Nr. 231/2001

Bei der Ausführung des Vertrages mit uns ist der Lieferant verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 und späterer Änderungen mit größter Sorgfalt einzuhalten, wobei davon ausgegangen wird, dass die Tätigkeiten, die in diesen Einkaufsbedingungen und den damit verbundenen Verträgen geregelt sind, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Fairness, Treu und Glauben und Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften ausgeführt werden. Unter besonderer Bezugnahme auf die durch das Gesetzesdekret Nr. 231/2001 eingeführten Vorschriften (das „Dekret“) nimmt der Lieferant zur Kenntnis, dass wir das „Organisations-, Management- und Kontrollmodell gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001“ (das „Modell“) übernommen haben, das den Bezugsrahmen für die spezifischen Kontrollverfahren bildet, die darauf abzielen, die Begehung von Straftaten, durch seine Vertreter und/oder Mitarbeiter, die in den im Dekret vorgesehenen Fällen eine verwaltungsrechtliche Haftung nach sich ziehen könnten, zu verhindern. Das Modell ist auf unserer Website veröffentlicht. Um eine wirksame und effiziente Verhinderung der vom Dekret erfassten Straftaten zu gewährleisten, richtet sich das Modell auch an Externe (Gewerbetreibende, Lieferanten, Geschäftspartner usw.), die in vertraglichen Beziehungen mit uns stehen und daher verpflichtet sind, die im Modell festgelegten Bestimmungen und Grundsätze einzuhalten.

Verstöße gegen diese haben die Beendigung dieses Vertrags zur Folge. In Verbindung mit dem Vorstehenden gilt die Annahme dieser Einkaufsbedingungen als Erklärung:

- der Kenntnisnahme und Anerkennung des Inhalts des Modells sowie unseres Verhaltenskodex;
- sich bei der Erfüllung des Vertragsverhältnisses auch für seine eigenen Mitarbeiter/Mitarbeiter zu verpflichten, (i) die in dem genannten Modell enthaltenen Grundsätze im Rahmen ihrer Zuständigkeit einzuhalten, (ii) bei der Erbringung der vertraglichen Dienstleistungen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Verhaltensweisen zu verhindern, die nach dem Gesetzesdekret Nr. 231/2001 relevant sind, und (iii) den Aufsichtsrat unverzüglich über jede Handlung, Tatsache oder jedes Verhalten zu informieren, von denen sie Kenntnis erlangen und die Anlass zu der Annahme geben, dass eine der Straftaten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 fallen, begangen wurde;
- sich bewusst zu sein, dass der Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen oder in jedem Fall jedes rechtswidrige Verhalten, das für die Zwecke der Anwendung des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 relevant ist und anlässlich oder in jedem Fall im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertragsverhältnisses auftritt, in jeder Hinsicht einen schwerwiegenden Verstoß gemäß Artikel 1455 des italienischen Zivilgesetzbuches darstellt und daher über die rechtliche Beendigung dieses Vertrags gemäß Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches entscheidet.

Gemäß und für die Zwecke von Art. 1341 und 1342 I.C.C. stimmt der Lieferant den folgenden Artikeln und Abschnitten dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu: Artikel 1.4, 2.2, 3.6, 3.7, 3.8, 6, 8.2, 8.3, 9.1, 9, 10.1, 13, 16, dem folgenden Satz, „*sich bewusst zu sein, dass der Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen oder in jedem Fall jedes rechtswidrige Verhalten, das für die Zwecke der Anwendung des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 relevant ist und anlässlich oder in jedem Fall im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertragsverhältnisses auftritt, in jeder Hinsicht einen schwerwiegenden Verstoß gemäß Artikel 1455 des italienischen Zivilgesetzbuches darstellt und daher über die rechtliche Beendigung dieses Vertrags gemäß Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches entscheidet*“ im Anhang Compliance mit dem Gesetzesdekret Nr. 231/2001 und dem folgenden Satz im Anhang Zoll und Ausfuhrkontrolle: „*Bei wiederholten Verstößen gegen die Verpflichtungen aus dieser Klausel sind wir, unbeschadet weitergehender Rechte, berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise fristlos zu beenden.*“